

**XIX. GP.-NR.**  
**Nr. 450 10 ANFRAGE**  
**1995-01-25**

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Mag. Schreiner, Böhacker, Haller  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Nachteile für gemeinnützige Vereine durch das Umsatzsteuergesetz 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, das im Parlament beschlossen wurde bringt für gemeinnützige Vereine in mehrfacher Hinsicht schwere Belastungen.

Das Umsatzsteuergesetz 1994 sieht in Angleichung an die EU Vorschriften vor, daß diese Vereine in Hinkunft als sogenannt "unrecht" steuerfrei gelten, was bedeutet, daß sie die Umsatzsteuer weder verrechnen noch vorsteuerlich geltend machen dürfen.

Bisher waren diese Vereine voll vorsteuerabzugsberechtigt. Besonders schwer trifft die Vereine, daß die vorsteuerlich geltend gemachte Umsatzsteuer rückwirkend für die letzten 10 bzw. 5 Jahre zurückzuzahlen ist.

Für manche Vereine, besonders jene, die in Gebäuden und Hilfsgeräten laufend investieren, werden die zu zahlenden Steuern Millionenhöhe erreichen, was den finanziellen Ruin dieser Vereine bedeutet.

Da diese Vereine aber bedeutende soziale Arbeit verrichten und tausende Behinderte betreut werden, ist es dringend notwendig eine Lösung herbeizuführen, die die enormen Lasten von den ohnehin finanziell erschöpften Vereinen abwenden.

Es ergeht daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

### **ANFRAGE**

- 1.) Ist Ihnen die bevorstehende Belastung der Behindertenvereine durch das Umsatzsteuergesetz 1994 bekannt?
- 2.) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die Behindertenvereine nicht zur Rückzahlung der in den letzten 10 bzw. 5 Jahren vorsteuerlich geltend gemachten Umsatzsteuer herangezogen werden?
- 3.) Welch Maßnahmen werden Sie treffen, um den Nachteil auszugleichen, der den Behindertenvereinen dadurch entsteht, daß sie die Vorsteuer ab 1.1.1997 nicht mehr geltend machen können?